

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT Anlage 1 a in der Fassung des Tarifvertrages zur
Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 12. März 1964
VergGr. VI b (Verkehrsmeister in Ballungszentren des
Verkehrs)

Leitsätze:

- 1) Ballungszentren können nicht mit dem Begriff des Ballungsraumes gleichgesetzt werden. Vielmehr sind Ballungszentren nur die Verkehrspunkte, in denen das durchschnittliche Ausmaß des Verkehrs weit über der durchschnittlichen Belastung der umliegenden Wege und Plätze ähnlicher Größenordnung liegt. Ein solches Ballungszentrum behält diese Eigenschaft auch in den verkehrsarmen Zeiten; es ist auf die durchschnittliche Gesamtverkehrsbelastung abzustellen.
- 2) Die Arbeit eines Verkehrsmeisters braucht durch die Tätigkeit in Ballungszentren nicht besonders geprägt zu werden; vielmehr genügt es, daß ein Verkehrsmeister überwiegend als solcher in Ballungszentren eingesetzt ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 334/66

Urteil des BAG vom 10. Mai 1967

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

erkündet am
0. Mai 1967

ez. Mißler,
ngestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1967 durch die Bundesrichter Dr. Neumann, Dr. Rengier und Dr. Auffarth sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Ballerstedt und die Bundesarbeitsrichterin Pfister für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 1966 - 10 Sa 146/66 - aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1954 bei der Beklagten beschäftigt und seit dem 1. Dezember 1961 als Verkehrsmeister eingesetzt. Er erhielt Vergütung nach VergGr. VII des für das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien geltenden BAT.

Der Kläger trägt vor, er überwache und kontrolliere den Betriebsablauf und werde weitgehend jeweils gemeinsam mit einem weiteren Verkehrsmeister als Zivilkontrolle bei der Überwachung der Schaffner und Fahrgäste eingesetzt. An 40 Stunden wöchentlich sei er im Stadtkern von Düsseldorf und zwar am Jan-Wellem-Platz, Opernhaus, Wilhelm-Marx-Haus, Graf-Adolf-Platz, Dreieck, Hauptbahnhof, Worringer Platz und Oberbilkler Markt tätig. Der Kläger meint, seine Tätigkeit erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT. Er hat Ansprüche nach dieser Vergütungsgruppe am 25. Oktober 1965 bei der Beklagten schriftlich geltend gemacht. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1964 nach VergGr. VI b BAT zu bezahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat der Klage für die Zeit ab 1. Mai 1965 stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat mit ihrer Berufung beantragt, die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung mit folgender Maßgabe beantragt:

- 1) an den Kläger für die Zeit ab 1. Mai 1965 Gehalt nach VergGr. VI b BAT zu zahlen,
- 2) die sich aus der Verpflichtung zu 1) ergebenden rückständigen monatlichen Differenzbeträge zwischen den VergGr. VII und VI b BAT jeweils von dem 15. des Berechnungsmonats an mit 4 % jährlich zu verzinsen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung der Beklagten stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Dem Kläger steht Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu, wenn er mit seiner überwiegenden Tätigkeit folgende Tätigkeitsmerkmale erfüllt (§ 1 des Tarifvertrages zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 12. März 1964):

"Verkehrsmeister in Betrieben mit mindestens 400 dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Fahrzeugen, die ihre Tätigkeit in den Ballungszentren des Verkehrs mit großer Streckenbelastung der dort vorhandenen Verkehrslinien ausüben".

Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen abgelehnt, weil der Kläger - zu seinen Gunsten unterstellt, es handele sich bei den Orten Bahnhofsvorplatz, Graf-Adolf-Platz, Worringer Platz und Jan-Wellem-Platz um Ballungszentren - nicht während des überwiegenden Teiles seiner Arbeitszeit in solchen Ballungszentren tätig sei. Nach der persönlichen Kenntnis der Mitglieder der Kammer komme es nur an 2 - 3 Morgen- bzw. etwa 3 Nachmittagsstunden dort zu Ballungen. Lediglich während dieser Zeit seien die genannten Orte als Ballungszentren anzusprechen. Da der Kläger im Schichtdienst tätig sei, fielen arbeitstäglich nur bis zu 3 Stunden an, in denen der Kläger in Ballungszentren tätig sei.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum. Zwar kann entgegen der Auffassung der Revision nicht davon ausgegangen werden, daß ein Ballungszentrum mit dem Begriff "Ballungsraum" gleichzusetzen sei und es genüge, wenn der Kläger in dem Ballungsraum der Stadt Düsseldorf als Verkehrsmeister tätig ist. Vielmehr sind Ballungszentren Orte, in denen sich der Verkehr innerhalb des Ballungsraumes Düsseldorf bzw. Rhein-Ruhr-Gebiet ballt. Das liegt schon im Wortsinn, denn die Verwendung des Wortes Zentrum zeigt, daß hier ein Mittelpunkt (des Verkehrs) gemeint ist. Ballungsräume wie das Rhein-Ruhr-Gebiet umfassen auch verkehrsarme Gebiete; dort tätige Verkehrsmeister sollen aber



- 4 -

nach dem Sinn der VergGr. VI b nicht von den Merkmalen dieser Vergütungsgruppe erfaßt werden. Vielmehr sind Ballungszentren nur die Verkehrspunkte, an denen das durchschnittliche Ausmaß des Verkehrs weit über der durchschnittlichen Belastung der umliegenden Wege und Plätze ähnlicher Größenordnung liegt.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann aber in solchen Brennpunkten des Verkehrs ein Ballungszentrum nicht nur für Zeiten angenommen werden, in denen sich der Verkehr tatsächlich ballt, also ein starker Verkehr herrscht oder gar Verkehrsstauungen auftreten. Vielmehr behält ein einmal festgestelltes Ballungszentrum diese Eigenschaft auch in den verkehrsarmen Zeiten. Anderenfalls würde sich die Eigenschaft eines Raumes als Ballungszentrum je nach Verkehrslage unter Umständen sogar nach äußeren Einflüssen wie Unfällen oder saisonalen Unterschieden ändern (z. B. Verkehrsrückgang im Winter bei Glatteis und in den Ferien). Außerdem ließe sich rückwirkend und vorausschauend nicht eindeutig feststellen, welche Zeit ein Verkehrsmeister in einem Ballungszentrum verbringt. Der Vergütungsanspruch müßte sich je nach der Verkehrslage ändern. Deshalb ist auch zeitlich auf die durchschnittliche Gesamtverkehrsbelastung abzustellen, die über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet werden muß. Dabei reicht eine jeweils nur kurzfristige Verkehrsballung täglich nicht aus, um einen Verkehrspunkt als Ballungszentrum bezeichnen zu können. Auf der anderen Seite ist nicht zu verlangen, daß die Ballung zur Überwiegenden Zeit des Tages, also länger als 12 Stunden auftritt. Vielmehr genügt eine erhebliche Ballung über längere Zeit im Verhältnis zu umliegenden Wegen und Plätzen. Ob eine solche Ballung vorliegt, muß die Tatsacheninstanz im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes prüfen, solange nicht die Tarifvertragsparteien die Ballungszentren selbst festlegen, wie das für Berlin in der Protokollnotiz Nr. 9 zum Teil IV B zur Anlage 1 a zum BAT geschehen ist. Dort ist zu den gleichlautenden Tätigkeitsmerkmalen für Verkehrs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

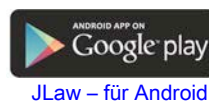


[JLaw – für iOS](#)

meister niedergelegt, daß Ballungszentren in Berlin sechs Verkehrsschnittpunkte sind, z.B. der Bahnhof Zoo und das Rathaus Spandau.

Nun ist allerdings das Landesarbeitsgericht in seiner Hilfsbegründung von diesem Begriff der Ballungszentren ausgegangen, wenn es weiter unterstellt, daß ein Ballungszentrum des Verkehrs während der ruhigeren Verkehrszeiten diese Qualifikation behält. Es lehnt aber auch für diesen Fall den Anspruch des Klägers auf höhere Bezahlung ab, weil die Aufgaben des Klägers durch die Tätigkeit in Ballungszentren nicht besonders geprägt würden. Auch diese Begründung vermag das angefochtene Urteil nicht zu rechtfertigen. Die Tarifmerkmale erfordern eine solche Prägung der Tätigkeit in Ballungszentren nicht. Diese zusätzliche Anforderung läßt sich auch nicht aus dem Aufbau der Vergütungsgruppen entnehmen. Vielmehr ist nur zu verlangen, daß der Kläger als Verkehrsmeister in Ballungszentren überwiegend tätig ist und die übrigen Voraussetzungen (z. B. große Streckenbelastung) vorliegen. Das hat aber der Kläger behauptet, wenn er vorträgt, daß er an 40 von 44 Stunden seiner wöchentlichen Arbeitszeit an den Plätzen Jan-Wellem-Platz, Opernhaus, Wilhelm-Marx-Haus, Graf-Adolf-Platz, Dreieck, Hauptbahnhof, Worringer-Platz und Oberbilkler Markt tätig sei und es sich hierbei um Ballungszentren handele.

Damit wird das angefochtene Urteil weder von der Haupt- noch von seiner Hilfsbegründung getragen. Es mußte aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird feststellen müssen, ob die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT, die es bisher nur zu Gunsten des Klägers unterstellt hat, gegeben sind, insbesondere ob es sich bei den vom Kläger genannten Orten um Ballungszentren handelt. Dabei kann das Gericht auch nicht - wie die Revision mit Recht rügt - auf privates Wissen der Kammermitglieder zurückgreifen, sondern muß streitige und nicht gerichtskundige oder offenkundige Tatsachen durch Beweiserhebung ermitteln. Das Landesarbeitsgericht wird weiter



- 6 -

zu prüfen haben, ob der Kläger in solchen Ballungszentren überwiegend und als Verkehrsmeister tätig ist. Wenn auch zwischen den Parteien "unstreitig" ist, daß der Kläger als Verkehrsmeister eingesetzt wird, können doch von den Parteien Rechtsbegriffe als solche nicht außer Streit gestellt werden. Der Kläger ist nur insoweit als Verkehrsmeister anzusehen, als er in der Protokollnotiz Nr. 6 zu den Vergütungsgruppen IV b - VIII genannte Tätigkeiten verrichtet. Soweit unter der sog. Zivilkontrolle allein die Kontrolle von Fahrgästen, nicht aber auch die Kontrolle des Fahrpersonals zu verstehen ist, wäre das keine der dort aufgeführten Aufgaben als Verkehrsmeister.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mit zu befinden haben.

Bundesrichter Dr. Rengier
hat Urlaub

gez. Dr. Neumann

Dr. Auffarth

gez. Dr. Neumann

Pfister

Ballerstedt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)